Lokalkammer Düsseldorf
UPC_CFI_1534/2026

Anordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
Lokalkammer Düsseldorf
erlassen am 5. November 2026

HEADNOTE

It constitutes an undue delay for the applicant, instead of promptly undertaking a limited investigatory effort that would have been sufficient to assess infringement of the patent-in-suit, to conduct more extensive and time-consuming investigations that were not necessary for determining infringement of the patent-in-suit before filing its application for preliminary measures.

LEITSATZ

Es begründet ein unangemessenes Zuwarten, wenn die Antragstellerin anstelle einer zeitnahen Vornahme eines geringen Untersuchungsaufwands, der für die Beurteilung einer Verletzung des Antragspatents ausreichend gewesen wäre, stattdessen zeitaufwendige tiefergehende Untersuchungen vornimmt, die für die Beurteilung der Verletzung des Antragspatents nicht erforderlich sind, bevor sie den Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen stellt.

KEYWORD

Urgency; necessity; preliminary injunction

SCHLAGWORT

Dringlichkeit; Notwendigkeit; einstweilige Verfügung

ANTRAGSTELLERIN

Cilag GmbH International, Gubelstraße 34, 6300 Zug, Schweiz,

vertreten durch: Rechtsanwalt Prof. Dr. Tilman Müller-Stoy, Rechtsanwalt Dr. Michael Kobler, Patentanwalt Dr. Maximilian Vieweg, Bardehle Pagenberg Partnerschaft mbB, Prinzregentenplatz 7, 81675 München

ANTRAGSGEGNERINNEN

1) **Ningbo David Medical Device Co. Ltd.,** #2 Keyuan Road, Shipu Science and Technology Park, Xiangshan, 315731 Ningbo, Zhejiang Province, Volksrepublik China,

Antragsgegnerin zu 1),

2) **Ningbo Verykind Medical Device Co., Ltd,** #100 Jinghua Road, High-tech Industrial Development Zone, 315040 Ningbo, Zhejiang Province, Volksrepublik China,

Antragsgegnerin zu 2),

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Peter Koch, Penforce, Gabelbergerstr. 9, 80333 München

ANTRAGSPATENT

EP 2 349 022

KAMMER

Spruchkörper 2 der Lokalkammer Düsseldorf

ENTSCHEIDENDE RICHTER

Die Anordnung wurde durch die Vorsitzende Richterin Dr. Thom, durch den rechtlich qualifizierten Richter Dr. Rinken und durch den rechtlich qualifizierten Richter Adocker als Berichterstatter erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen. Art 32 (1) c, Art 62 (1), Art 67 EPGÜ, R. 206.1 VerfO i.V.m. R.211.1 VerfO

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

18. September 2026

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

1. Die Antragstellerin stützt ihren Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen auf das Europäische Patent EP 2 349 022 B1 (nachfolgend auch „Antragspatent"), das chirurgische Schneid- und Klammerinstrumente schützt. Dieses wurde am 09.10.2009 unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 10.10.2008 angemeldet. Die dem Antragspatent zugrunde liegende Anmeldung wurde am 03.08.2013 veröffentlicht. Der Hinweis auf die Erteilung des Antragspatents als Europäisches Patent wurde am 06.06.2018 veröffentlicht; es steht in Deutschland, Frankreich und Italien in Kraft (Anlagen BP 3 und BP 4). Im deutschen und französischen Register war die Antragstellerin bereits bei Einbringung des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen als Inhaberin eingetragen; zu diesem Zeitpunkt war im italienischen Register bereits ein Antrag auf Umschreibung auf die Antragstellerin eingereicht, auf dessen Grundlage noch vor der mündlichen Verhandlung die Eintragung erfolgte.

2. Gegen das Antragspatent wurde kein Einspruch eingereicht und es ist auch kein Nichtigkeitsverfahren anhängig.

3. Anspruch 1 des Antragspatents betrifft den manuellen Rückstellmechanismus eines chirurgischen Instruments zum Schneiden und Heften von Gewebe, das einen Endeffektor, eine Antriebswelle und einen Motor aufweist. Der Rückstellmechanismus erlaubt es dem Chirurgen, die vorgerückte Antriebswelle zurückzubewegen, vor allem wenn der Motor (oder dessen Energiequelle) versagt. Die objektive Aufgabe liegt in der Verbesserung der Sicherheit bei der Operation.

4. Zur Lösung der vorgenannten Aufgabe schlägt das Antragspatent ein chirurgisches Instrument mit den Merkmalen seines einzigen unabhängigen Anspruchs 1 vor. Dieser Anspruch 1 lässt sich wie nachfolgend aufgeführt gliedern:

1 Chirurgische Schneid- und Befestigungsvorrichtung, umfassend

2 einen Endeffektor, der ein bewegliches Schneidelement zum Schneiden eines in dem Endeffektor angeordneten Objekts umfasst;

3 eine Antriebswelle, die funktionsfähig mit dem Schneidelement verbunden ist;

4 einen Motor, der selektiv mit der Antriebswelle in Eingriff bringbar ist; und

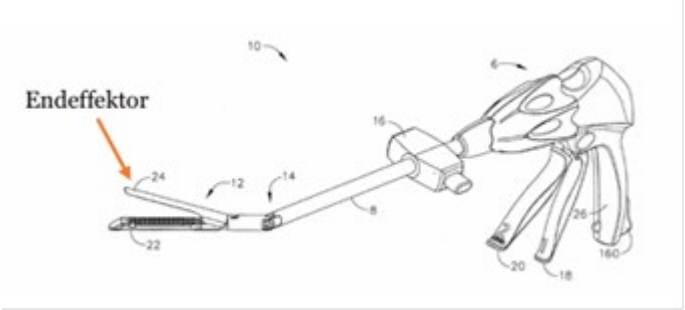
5 einen Rückstellmechanismus, der einen Rückstellaktor umfasst, der in eine erste Richtung beweglich ist, wobei der Rückstellaktor dafür gestaltet ist, die Antriebswelle zu bewegen, wenn der Rückstellaktor in die erste Richtung bewegt wird

dadurch gekennzeichnet, dass

5.1 der Rückstellaktor dafür gestaltet ist, den Motor funktionell von der Antriebswelle zu trennen, wenn der Rückstellaktor in die erste Richtung bewegt wird, und

5.2 ferner umfassend ein Ritzel, das funktionsfähig mit dem Motor in Eingriff steht, wobei das Ritzel von der Antriebswelle weg verschiebbar ist, um den Motor funktionell von der Antriebswelle zu trennen.

5. Die Figuren 1 und 2 des Antragspatents zeigen ein solches chirurgisches Instrument zum Schneiden und Heften von Gewebe (Merkmal 1 mit einem Endeffektor am distalen Ende des Instruments (d.h. entfernt von dem Operateur, der den Griff hält, vgl. Abs. [0009]):



6. Die Antragsgegnerinnen stellen chirurgische Schneid- und Klammerinstrumente in China her und vertreiben sie über ihre europäischen Vertriebspartnerinnen an Kliniken und Krankenhäusern in Deutschland, Frankreich und Italien, insbesondere mit den Bezeichnungen „EnDrive Orca“ und „EnDrive Zero“.

7. Bei der Antragsgegnerin zu 1) handelt es sich um ein chinesisches Unternehmen mit Sitz in Ningbo, das Medizinprodukte und chirurgische Instrumente herstellt. Die Antragsgegnerin zu 1) ist die Muttergesellschaft der Antragsgegnerin zu 2). Sie vertreibt ihre Produkte in Europa durch verschiedene Vertriebsgesellschaften, in Deutschland über die RiVOLUTION GmbH. Sie bietet ihre Produkte aber auch selbst an, z.B. zusammen mit der Antragsgegnerin zu 2) als Ausstellerin auf der Messe MEDICA 2024.

8. Für den Vertrieb der Instrumente *„EnDrive Orca“* und des *„EnDrive Zero“* in Europa nimmt die Antragsgegnerin zu 1) die Dienste der Shanghai International Holding Corporation GmbH (Europe) als *„Bevollmächtigte“* im Sinne der europäischen Medizinprodukteverordnung (Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, Medizinprodukte-VO) in Anspruch, mit der sie eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

9. Bei der Antragsgegnerin zu 2) handelt es sich ebenfalls um ein chinesisches Unternehmen mit Sitz in Ningbo, das Medizinprodukte und chirurgische Instrumente herstellt. Die Antragsgegnerin zu 2) ist als Herstellerin auf der Verpackung der Instrumente *„EnDrive Orca“* und des *„EnDrive Zero“* genannt.

10. Jedenfalls das Produkt „EnDrive Orca“ wird von den chinesischen Herstellern auch in Frankreich (von dem französischen Unternehmen Echovitalis SAS) und in Italien angeboten und vertrieben.

11. Bei den Produkten „EnDrive Orca“ und „EnDrive Zero“ handelt es sich jeweils um einmal verwendbare batteriebetriebene endoskopische Schneid- und Klammerinstrumente („Disposable Powered Endoscopic Linear Cutting Stapler“).

Abbildung des *„EnDrive Orca“*:

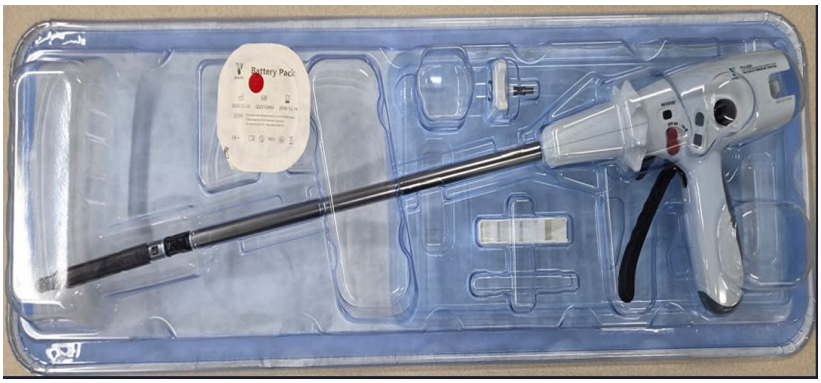


Abbildung des *„EnDrive Zero“*:



12. Hinsichtlich eines Vorgängerprodukts von David Medical mit der Bezeichnung „EnDrive Beluga“ erließ das Landgericht München I zugunsten der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin zwei einstweilige Verfügungen nebst dinglichem Arrest gegen David Medical wegen der Verletzung des deutschen Teils eines europäischen Patents (EP 2 621 360 B1) durch den Vertrieb auf der Messe MEDICA 2024, die von 11. bis 14.11.2024 in Düsseldorf stattfand.

13. In einem Schreiben vom 26.03.2025 (Anlage AG 9) wies die Antragstellerin die deutsche Vertriebspartnerin der Antragsgegnerinnen RiVOLUTION GmbH darauf hin, dass das Vorgängerprodukt „EnDrive Beluga“ potenziell gegen weitere Patente verstoße. Das Antragspatent ist in diesem Schreiben explizit genannt.

14. Die Antragstellerin reichte ferner im Jahr 2025 zusammen mit ihrer Rechtsvorgängerin Ethicon LLC zwei Anträge auf einstweilige Maßnahmen gegen die RiVOLUTION GmbH ein: am 25.04.2025 einen Antrag auf einstweilige Maßnahmen betreffend das Europäische Patent EP 3 689 262 (Klammermagazine) bei der Lokalkammer Den Haag (Az.: UPC_CFI_374/2025) und am 29.04.2025 einen weiteren Antrag auf einstweilige Maßnahmen betreffend das Europäische Patent EP 2 515 768 (Chirurgisches Klammerinstrument) bei der Lokalkammer München (Az.: UPC_CFI_381/2025).

15. Mit Entscheidung vom 06.08.2025 erließ die Lokalkammer München eine einstweilige Unterlassungsanordnung gegen die RiVOLUTION GmbH wegen Verletzung des Europäischen Patents EP 2 515 768 aufgrund des Vertriebs des „EnDrive Beluga“. Der weitere Antrag wegen Verletzung des Europäischen Patents EP 3 689 262 wurde von der Lokalkammer Den Haag am 29.08.2025 mangels Dringlichkeit abgewiesen, wobei das Gericht in der mündlichen Verhandlung klarstellte, dass es das dort streitgegenständliche Patent als rechtsbeständig und verletzt ansah.

16. Der Vertreter der RiVOLUTION GmbH erwähnte im Verfahren zu

UPC_CFI_381/2025 in der mündlichen Verhandlung vor der Lokalkammer München im August 2025, dass David Medical schon dabei sei, ein Nachfolge-Produkt bereitzustellen, welches das dortige Antragspatent nicht mehr verletzen sollte, und dass es nur ein paar Monate dauern würde, das Verletzungsprodukt („EnDrive Beluga“) durch das Nachfolgeprodukt zu ersetzen.

17. 

18. Trotz mehrfacher Nachfrage stellte die RiVOLUTION GmbH der Antragstellerin kein Exemplar der geänderten Ausführungsformen zur Verfügung. Die RiVOLUTION GmbH erklärte mehrfach, letztmals mit dem das Ende der diesbezüglichen Korrespondenz zwischen den Parteien darstellenden Schreiben vom 02.01.2026 (Anlage BP 14, pdf-Seite 31 ff), kein Exemplar der geänderten Ausführungsformen zu übermitteln. Vor diesem Hintergrund entschied sich die Antragstellerin schließlich dazu, sich das neue Instrument selbst zu beschaffen. Dies gestaltete sich aufgrund der engmaschigen Vertriebsstruktur von David Medical schwierig. Die Antragstellerin erlangte erst am 13.02.2026 Kenntnis von einer Bezugsquelle (Anlage BP 2).

19. Die weiteren Schritte gestalteten sich dann wie folgt (Anlage BP 2):

Am 20.02.2026 wurden die potenziell patentverletzenden Gegenstände bestellt. Am 06.03.2026 erhielt die Antragstellerin entsprechende Exemplare. Sie beauftragte sodann eine Analyse der Gegenstände in den USA am Campus des Konzerns, zu dem die Antragstellerin gehört. Die Analyse begann am 18.03.2026. Es wurden verschiedene tiefergehende Untersuchungen, wie zB CT-Scans, an den auseinandergebauten Instrumenten vorgenommen. Am 02.04.2026 erhielt die Antragstellerin die Untersuchungsergebnisse. Die abschließende Feststellung einer Verletzung erfolgte aus Sicht der Antragstellerin am 09.04.2026. Am 04.05.2026 erfolgte sodann die Einreichung des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen.

ANTRÄGE DER PARTEIEN

20. Die Antragstellerin beantragt:

A. Den Antragsgegnerinnen wird aufgegeben, es zu unterlassen und abzustellen

chirurgische Schneid- und Befestigungsvorrichtungen, umfassend

einen Endeffektor, der ein bewegliches Schneidelement zum Schneiden eines in dem Endeffektor angeordneten Objekts umfasst;

eine Antriebswelle, die funktionsfähig mit dem Schneidelement verbunden ist;

einen Motor, der selektiv mit der Antriebswelle in Eingriff bringbar ist; und

einen Rückstellmechanismus, der einen Rückstellaktor umfasst, der in eine erste Richtung beweglich ist, wobei der Rückstellaktor dafür gestaltet ist, die Antriebswelle zu bewegen, wenn der Rückstellaktor in die erste Richtung bewegt wird,

in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und in Italien anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen,

dadurch gekennzeichnet, dass der Rückstellaktor dafür gestaltet ist, den Motor funktionell von der Antriebswelle zu trennen, wenn der Rückstellaktor in die erste Richtung bewegt wird,

und ferner umfassend ein Ritzel, das funktionsfähig mit dem Motor in Eingriff steht, wobei das Ritzel von der Antriebswelle weg verschiebbar ist, um den Motor funktionell von der Antriebswelle zu trennen.

(unmittelbare Verletzung von Anspruch 1 des EP 2 349 022)

B. Im Falle jeder Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Ziffer A. hat die verstoßende Antragsgegnerin ein (ggf. wiederholtes) Zwangsgeld an das Gericht zu zahlen, in Höhe von bis zu 250.000 EUR pro Zuwiderhandlung (R. 354.3 VerfO).

C. Die Antragsgegnerinnen haben vorläufig die Kosten zu erstatten.

D. Diese Anordnung ist sofort vollstreckbar.

Da. hilfsweise zu D:

Diese Anordnung ist für die Antragstellerin nur vollstreckbar, wenn die Antragstellerin zugunsten der jeweiligen Antragsgegnerin eine Sicherheit in Form einer Hinterlegung oder einer Bankbürgschaft geleistet hat. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird im Hinblick auf die jeweilige Antragsgegnerin gesondert festgestellt.

21. Die Antragsgegnerinnen beantragen,

(1) den auf den 4. Mai 2026 datierten Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen zurückzuweisen;
– hilfsweise –

(2) den Erlass einstweiliger Maßnahmen von der Beibringung einer Sicherheitsleistung durch die Antragstellerin, deren Höhe durch das Gericht zu bestimmen ist, jedoch nicht unter EUR 5.000.000 liegen sollte, abhängig zu machen;

(3) der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;

(4) sowie anzuordnen, dass die Antragstellerin den Antragsgegnerinnen innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Antragstellerin eine vorläufige Kostenerstattung in Höhe von EUR 30.851,20 leistet.

22. In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien vereinbart, dass die erstattungsfähigen Kosten gegenseitig anerkannt werden, je nach Kostenentscheidung gemäß R. 118.5 VerfO, bis zu einem Betrag von EUR 50.000,00.

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE

1. Aktivlegitimation

23. Die *Antragstellerin* ist der Ansicht, dass sie aktivlegitimiert sei. Sie sei als Inhaberin des deutschen Teils des Antragspatents im DPMA-Register eingetragen, so dass die Vermutungswirkung nach R. 8.5 c) VerfO zum Tragen komme. Gleiches gelte für den französischen Teil des Antragspatents. Hinsichtlich des italienischen Teils sei bereits zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen die Umschreibung beantragt gewesen (Anlage BP 12); wie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, sei zwischenzeitig auch hinsichtlich des italienischen Teils die Umschreibung auf die

Antragstellerin vollzogen, sodass auch hinsichtlich des italienischen Teils die Vermutungswirkung gelte. Das Antragspatent, das (unstrittig) zugunsten der Ethicon LLC, Puerto Rico, Vereinigte Staaten (nachfolgend: „Ethicon LLC“), als Anmelderin erteilt wurde (Anlage BP 4), sei von dieser einschließlich sämtlicher Ansprüche daraus mit Patentübertragungsvertrag (Patent Assignment Agreement, kurz: “PAA”) mit „Effective Date“ vom 5. April 2021 auf die Antragstellerin übertragen worden (Anlage BP 5, BP 5a). Hilfsweise habe die Ethicon LLC der Antragstellerin eine Prozessstandschaft eingeräumt (Anlagen BP 6 und BP 6a).

24. Überdies hätten sowohl die Lokalkammer München im Verfahren zu UPC_CFI_381/2025 als auch die Lokalkammer Den Haag im Verfahren zu UPC_CFI_374/2025 die Wirksamkeit der Übertragung des jeweiligen Antragspatents und der dazu gehörigen Ansprüche aufgrund des PAA bestätigt.

25. Die *Antragsgegnerinnen* argumentieren in ihren Schriftsätzen, dass die Antragstellerin nicht als Inhaberin des italienischen Teils des Antragspatents eingetragen sei. Die von der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vorgetragene, zwischenzeitig erfolgte Eintragung wurde von den Antragsgegnerinnen nicht bestritten.

26. Ferner bestreiten die Antragsgegnerinnen die rechtmäßige Übertragung des Antragspatents durch das PAA. Aus dem Vortrag der Antragstellerin folge, dass der PAA von „Bedingungen und Voraussetzungen“ abhängig war. Es wird bestritten, dass diese Voraussetzungen erfüllt waren. Außerdem wird die Vertretungsmacht der Unterzeichner des PAA bestritten. Auch hinsichtlich einer hilfsweisen nachträglichen Genehmigung wird dies bestritten.

2. Verletzung

27. Die *Antragstellerin* vertritt die Ansicht, dass sowohl das Produkt *„EnDrive Orca“* als auch das Produkt *„EnDrive Zero“* der Antragsgegnerinnen sämtliche Merkmale des Antragspatents erfüllt.

28. Insbesondere sei auch die Merkmalsgruppe 5 verwirklicht, nämlich das Vorliegen eines

> 5 Rückstellmechanismus, der einen Rückstellaktor umfasst, der in eine erste Richtung beweglich ist, wobei der Rückstellaktor dafür gestaltet ist, die Antriebswelle zu bewegen, wenn der Rückstellaktor in die erste Richtung bewegt wird

dadurch gekennzeichnet, dass

5.1 der Rückstellaktor dafür gestaltet ist, den Motor funktionell von der Antriebswelle zu trennen, wenn der Rückstellaktor in die erste Richtung bewegt wird, und

5.2 ferner umfassend ein Ritzel, das funktionsfähig mit dem Motor in Eingriff steht, wobei das Ritzel von der Antriebswelle weg verschiebbar ist, um den Motor funktionell von der Antriebswelle zu trennen.

29. Insbesondere komme es nicht darauf an, ob der in der Produktverpackung separat beigegebene Rückstellaktor („Drehknauf“) ein integrales Element der beanspruchten Vorrichtung sei. Weder der Wortlaut noch die Funktion des Merkmals 5 würden bei der Lösung der technischen Aufgabe des Antragspatents verlangen, dass der Rückstellaktor einstückig mit dem chirurgischen Instrument auszubilden wäre. Der Gegenstand des Antragspatents betreffe eine Sicherheitsfunktion, indem es dem Chirurgen erlaubt werde, die vorgerückte Antriebswelle zurückzubewegen, wenn der Motor versagt. Diese Funktion werde nur in Ausnahmesituationen benötigt und somit liege es im Gegenteil nahe, den Rückstellaktor nicht integral mit dem Instrument auszubilden, sondern als „Add-on“. In der Beschreibung des Antragspatents werde ferner für andere Elemente (Schlitten, in Abs. [0022], Antriebswelle, in Abs. [0074], und Ritzel, in Abs. [0075]) die Möglichkeit der integralen Ausgestaltung ausdrücklich erwähnt – dass dies für den Rückstellaktor im Anspruchswortlaut nicht vorgesehen ist, spreche ebenfalls dagegen, dass der Rückstellaktor integral mit dem Instrument auszubilden sei.

30. Dass der Drehknauf der Verletzungsgegenstände nicht im montierten Zustand geliefert werde, führe auch nicht aus rechtlichen Gründen aus der Verletzung, denn das Nebeneinanderanbieten und -liefern von Einzelteilen einer Gesamtvorrichtung werde als unmittelbare Patentverletzung angesehen. Die Antragsgegnerinnen machten sich insoweit das Anbringen des Drehknaufs durch ihre Kunden zunutze.

31. Es gebe auch nur eine einzige Bewegungsrichtung des Rückstellaktors selbst; auf die Bewegungsrichtung anderer Elemente des Rückstellmechanismus komme es bei der Verwirklichung der Merkmalsgruppe 5 nicht an.

32. Die *Antragsgegnerinnen* meinen, dass die angegriffenen Ausführungsformen vom Gegenstand der Lehre nach dem Antragspatent keinen Gebrauch machen.

33. Insbesondere argumentieren die Antragsgegnerinnen, dass die

Merkmalsgruppe 5 bei den angegriffenen Produkten nicht erfüllt sei. Der der Verpackung beigefügte Drehknauf sei ein separater Werkzeugschlüssel und nicht Bestandteil der chirurgischen Schneid- und Befestigungsvorrichtung. Der Anspruch verlange, dass die chirurgische Schneid- und Befestigungsvorrichtung verschiedene Bauteile aufweise, die integraler Bestandteil dieser Vorrichtung sein und nicht erst fakultativ hinzugefügt werden müssten.

34. Ferner gebe es bei den angegriffenen Produkten entgegen Merkmal 5 nicht eine erste Richtung, in die der Rückstellaktor bewegt wird, sondern zwei verschiedene Richtungen, nämlich eine erste Richtung zum Bewegen der Zahnstange und eine zweite Richtung zum Entkoppeln des Motors von der Zahnstange, wobei die zweite Richtung von der ersten Richtung verschieden sei. Folglich fehle bei den angegriffenen Produkten die beanspruchte Beweglichkeit in eine erste Richtung und die zugehörige Ausgestaltung des Rückstellaktors, die im mechanischen Zusammenspiel mit der ersten Richtung sowohl die Bewegung der Antriebswelle (Merkmal 5) als auch die Entkopplung des Motors von der Antriebswelle bewirkt (Merkmal 5.1 und 5.2.1), sodass die Merkmalsgruppe 5 nicht verwirklicht sei.

3. Rechtsbeständigkeit

35. Die *Antragsgegnerinnen* sind der Auffassung, dass der Gegenstand des Antragspatents zum einen unzulässig erweitert sei. Der Begriff Rückstellaktor bzw. „return actuator“ des Merkmals 5 sei weder in der Beschreibung des Antragspatents noch in der Beschreibung der Ursprungsanmeldung WO 2010/042786 A2 offenbart, sondern nur in den ursprünglichen Ansprüchen 17 und 24. Während Anspruch 1 wie erteilt unmittelbar, direkt und eindeutig verlange, dass der Rückstellaktor in einer ersten Richtung beweglich ist, wobei (1) der Rückstellaktor dafür gestaltet ist, die Antriebswelle zu bewegen, wenn der Rückstellaktor in die erste Richtung bewegt wird, und (2) der Rückstellaktor dafür gestaltet ist, den Motor funktionell von der Antriebswelle zu trennen, wenn sich der Rückstellaktor in die erste Richtung bewegt, lehre Anspruch 17 diese Eindeutigkeit gerade nicht. Dieser lasse für den Teil der Entkopplung von der Antriebswelle offen, ob diese ausschließlich nur dann bewirkt wird, wenn der Rückstellaktor in die erste Richtung bewegt wird, wie es der erteilte Anspruch 1 verlange.

36. Zum anderen seien sämtliche Merkmale des Anspruchs 1 des Antragspatents durch die WO 2006/005342 A1 (Anlage AG5) neuheitsschädlich vorweggenommen.

37. Überdies sei Anspruch 1 des Antragspatents, ausgehend vom Dokument US

2008/245842 A1 in Kombination mit Fachwissen aus US 5421555 A oder mit WO 2008118707 A2, nicht erfinderisch.

38. Die *Antragstellerin* ist der Ansicht, dass der Rechtsbestand hinreichend gesichert sei. Die von den Antragsgegnerinnen erhobenen Einwendungen griffen nicht durch.

39. Zur unzulässigen Erweiterung führt die Antragstellerin aus, dass aufgrund des Wortlauts des ursprünglichen Anspruchs 17 und dessen grammatikalischer Struktur die Fachperson diesen eindeutig so verstehe, dass der Effekt der Motorentkopplung an die Bewegung des Rückstellaktors in die erste Richtung geknüpft ist, sodass keine unzulässige Erweiterung vorliege.

40. Neuheit gegenüber der WO 2006/005342 A1 (Anlage AG5) sei gegeben, weil in dieser jedenfalls die Merkmale

1 Chirurgische Schneid- und Befestigungsvorrichtung

sowie

5 Rückstellmechanismus, der einen Rückstellaktor umfasst, der in eine erste Richtung beweglich ist, wobei der Rückstellaktor dafür gestaltet ist, die Antriebswelle zu bewegen, wenn der Rückstellaktor in die erste Richtung bewegt wird

dadurch gekennzeichnet, dass

5.1 der Rückstellaktor dafür gestaltet ist, den Motor funktionell von der Antriebswelle zu trennen, wenn der Rückstellaktor in die erste Richtung bewegt wird, und

5.2 ferner umfassend ein Ritzel, das funktionsfähig mit dem Motor in Eingriff steht, wobei das Ritzel von der Antriebswelle weg verschiebbar ist, um den Motor funktionell von der Antriebswelle zu trennen.

nicht offenbart seien.

41. Erfinderische Tätigkeit liege ebenfalls vor. Die Argumentation der Antragsgegnerinnen hierzu verkürze die Unterscheidungsmerkmale, formuliere die objektive technische Aufgabe unzulässig eng unter rückschauender Betrachtung und stütze sich auf ein technologiefremdes Dokument (US5421555) bzw. ein Dokument aus einem entlegenen

Technikgebiet (WO 2008118707 A2), zu deren Heranziehung die Fachperson keinerlei Veranlassung gehabt hätte. Hinzu komme, dass das Dokument US 2008/245842 A1 vom Prüfer im Erteilungsverfahren bereits berücksichtigt und ausdrücklich im Antragspatent gewürdigt worden sei. Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Antragspatents sei gegenüber US842 zutreffend als erfinderisch erachtet worden. Auch die ergänzende Heranziehung von US555 und WO707 ändere hieran nichts.

4. Dringlichkeit

42. Die *Antragstellerin* bringt vor, der Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen sei auch zeitlich dringlich. Ihr drohe ein erheblicher Schaden, wenn sie ihre Unterlassungsansprüche erst in einem Hauptsacheverfahren durchsetzen könnte. Der Antrag sei zum frühestmöglichen Zeitpunkt und ohne schuldhaftes Zögern gestellt worden (R. 211.4 VerfO). Die Antragstellerin habe erst wenige Wochen vor Einbringung des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen verlässliche Kenntnis von der Verletzung des Antragspatents erlangt, nämlich mit der Bestätigung der Verwirklichung von Anspruch 1 des Antragspatents am 09.04.2026. Die früheren Verfahren zwischen den Parteien hätten technische Aspekte der Vorgängerprodukte betroffen, die mit dem Gegenstand des Antragspatents nichts zu tun hätten: die EP 2 515 768 betreffe die verzögerte Aktivierung und Deaktivierung eines Schalters und EP 2 837 262 betreffe ein Klammermagazin.

43. Die Antragstellerin macht ferner geltend, [redacted] Sie hätte zur Beurteilung des Vorliegens einer Verletzung daher erst die physischen Verletzungsgegenstände erlangen müssen, was aufgrund der Weigerung der RiVOLUTION GmbH, solche Gegenstände zur Verfügung zu stellen, und der engmaschigen Vertriebsstruktur der Antragsgegnerinnen erst nach zahlreichen Versuchen am 13.02.2026 eine mögliche Bezugsquelle ergeben habe, über die sodann am 20.02.2026 bestellt worden sei. Es sei sodann notwendig gewesen, zur Beurteilung des Vorliegens einer Verletzung des Antragspatents die Gegenstände tiefgehend in den USA zu untersuchen; erst dann hätte man den Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen vorbereiten und einbringen können.

44. Die *Antragsgegnerinnen* behaupten, die Antragstellerin hätte das

Antragspatent schon gegen die „ursprüngliche Verletzungsform“ (das Produkt „EnDrive Beluga“) geltend machen können. Der „EnDrive Zero“ sei baugleich zum „EnDrive Beluga“, den die Antragstellerin bereits 2024/2025 umfangreich untersucht habe. Der Rückstellmechanismus habe sich seitdem nicht verändert. Außerdem nenne bereits das Schreiben der Antragstellerin vom 26.3.2025 (Anlage AG 9), in welchem der Vertreter der Antragsgegnerinnen darauf hingewiesen wurde, dass das Vorgängerprodukt „EnDrive Beluga“ potenziell gegen weitere Patente verstößt, das Antragspatent explizit. Dies zeige, dass die Antragstellerin sich zu diesem Zeitpunkt offenbar schon bewusst war, dass eine potenzielle Verletzung des Antragspatents durch das Vorgängerprodukt im Raum stand.

45. Was das Nachfolgeprodukt betrifft, hätte die RiVOLUTION GmbH bereits am 22.09.2025 und auch danach wiederholt mitgeteilt, dass nicht beabsichtigt sei, der Antragstellerin ein Produkt zur Verfügung zu stellen [redacted] Außerdem sei bereits seit 21.11.2026 das neue Produkt „EnDrive Orca“ am Markt verfügbar gewesen.

46. Im Übrigen machen die Antragsgegnerinnen geltend, dass jegliches substantiiertes Vorbringen der Antragstellerin fehle, warum eine tiefgehende und zeitaufwendige Untersuchung der angegriffenen Ausführungsformen zur Beurteilung des Vorliegens einer Verletzung des Antragspatents in den USA erforderlich gewesen sei.

5. Sachliche Erforderlichkeit und Interessenabwägung

47. Die *Antragstellerin* argumentiert, bei Abwägung der gegenseitigen Interessen überwiege ihr Interesse am Erlass einstweiliger Maßnahmen zur Sicherung ihrer Rechte aus dem Antragspatent.

48. Allgemein gelte, dass ein Unterlassungsgebot für den Fall seiner späteren Aufhebung per se temporär sei. Grundsätzlich sei die für die Zeit des Bestehens des Unterlassungsgebots unterlassene Handlung nachholbar. Im Falle eines einstweiligen Unterlassungsgebots scheide demnach eine Vorwegnahme der Hauptsache schon vom Grunde her aus und die Interessen der Antragsgegnerinnen fänden bereits Ausdruck in dieser temporären Einschränkung. Ein vorläufiges Unterlassungsgebot, das sich auf (Monopol-)

Rechte aus einem Patent stützt, hätte außerdem als solches für den Unterlassungsschuldner wirtschaftliche Nachteile. Dies liege in der Natur des Patentrechts als Erfindungsmonopol. Wirtschaftliche Nachteile, die mit einem Unterlassungsgebot einhergehen, könnten daher grundsätzlich nicht als entgegenstehende Interessen des Vollstreckungsschuldners in Betracht kommen. Nur, wenn diese wirtschaftlichen Nachteile über den normalen Fall hinausgehen, könnten sie überhaupt im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigungsfähig sein.

49. Die Antragstellerin meint, solche wirtschaftlichen Nachteile seien auf Seiten der Antragsgegnerinnen nicht ersichtlich. Diese hätten gezeigt, dass sie in der Lage sind, schnell Umgehungslösungen zu entwickeln und auf den Markt zu bringen. Demgegenüber würde der Antragstellerin ein nicht wiedergutzumachender Schaden drohen, wenn sie darauf verwiesen würde, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten: Da die Antragsgegnerinnen mit ihrem Nachfolgeprodukt „EnDrive Orca“, das den „EnDrive Beluga“ ersetze, auf den Markt gedrängt sei, sei die Antragstellerin dringend auf die beantragten einstweiligen Maßnahmen angewiesen. Das Verhalten der Antragsgegnerinnen lasse nicht darauf schließen, dass sie in der Zukunft von sich aus weitere Verletzungshandlungen unterlassen werden. Insoweit bestehe die ernsthafte Gefahr, dass die Schwestergesellschaft der Antragstellerinnen, „J&J Medical“, auf Grund der Verletzungshandlungen der Antragsgegnerinnen erhebliche Verluste bei Auftragseingängen, beim Umsatz und bei den Marktanteilen insgesamt erleiden werde. Es sei auch bereits zu Preiserosionen am Markt gekommen. Die Verletzungsgegenstände stellten zudem eindeutige Kopien der J&J-Produkte dar.

50. Die *Antragsgegnerinnen* bringen hierzu vor, dass die Lokalkammer Den Haag des EPG im Verfahren zu UPC_CFI_374/2025 nicht überzeugt gewesen sei, dass die Fakten (die auch im hier gegenständlichen Verfahren vorgebracht worden seien) die sachliche Dringlichkeit stützen. Ferner werde bestritten, dass Preiserosionen am Markt aufgrund der Gegenstände der Antragsgegnerinnen erfolgt seien. Darüber hinaus treffe, was die Antragstellerin an wirtschaftlichen Nachteilen für sich behaupte, in gleichem Maße bei den Antragsgegnerinnen zu. [redacted]

[redacted]

6. Sicherheitsleistung

51. Die *Antragsgegnerinnen* begehren hilfsweise für den Fall der Erlassung einstweiliger Maßnahmen die Auferlegung einer Sicherheitsleistung von „nicht unter“ je EUR 5 Mio. Den Antragsgegnerinnen würde im Falle einer Vollstreckung ein dauerhafter Schaden entstehen, der ihr Geschäft erheblich beeinträchtigen würde. Selbst wenn dieser Schaden überwiegend rufschädigender und indirekter Natur sei (Rückgang des Umsatzes mit nicht rechtsverletzenden Produkten als Teilnehmer), ermögliche es eine Sicherheitsleistung, den durch den Antrag der Antragstellerin verursachten Schaden von dieser sicher ersetzt zu bekommen. Schon bisher habe die Antragstellerin immer wieder versucht, durch gezielte Fehldarstellung und direkte Kundenansprachen für Unruhe und Misstrauen zu sorgen, und somit den Ruf der Antragsgegnerinnen nachhaltig zu beeinträchtigen.

52. Die *Antragstellerin* führt aus, dass eine konkrete Darlegung von Schäden seitens der Antragsgegnerinnen nicht erfolgt sei und auch keine Darlegung, warum es nicht möglich wäre, etwaige Vollstreckungsschäden von der Antragstellerin ersetzt zu bekommen. Es sei daher keine Sicherheitsleistung aufzuerlegen.

7. Vorläufige Kostenerstattung

53. Die *Antragsgegnerinnen* führen zu ihrem Antrag auf vorläufige Kostenerstattung aus, dass eine vorläufige Kostenentscheidung auch zugunsten einer beklagten Partei angeordnet werden könne, und verweist auf die Rechtsprechung des Berufungsgerichts (UPC_CoA_317/2025, Anordnung vom 28. November 2025, Barco v. Yealink, Rn. 96 f.).

54. Die *Antragstellerin* argumentiert, R. 211.1. (d) VerfO ermögliche eine Kostenerstattung nur zu Gunsten der Antragstellerin, sodass der diesbezügliche Antrag der Antragsgegnerinnen unzulässig sei.

WESENTLICHE VERFAHRENSSCHRITTE

55. Mit Anordnung vom 19.08.2026 wurden der Antrag der Antragsgegnerinnen vom 10.08.2026 auf Schriftsatznachlass und der Schriftsatz vom selbigen Tag samt hierzu eingereichter Anlagen sowie die nicht aufgetragene Replik der Antragsgegnerinnen vom 17.08.2026 zurückgewiesen.

56. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

GRÜNDE DER ANORDNUNG

57. Der Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen ist zulässig. Er ist jedoch mangels Dringlichkeit in der Sache nicht erfolgreich.

I. (INTERNATIONALE) ZUSTÄNDIGKEIT DER LOKALKAMMER DÜSSELDORF

58. Die Lokalkammer Düsseldorf ist international sowie nach Art 33 Abs 1 (a) EPGÜ innerhalb des Gerichts der ersten Instanz zuständig.

59. Das EPG ist international zuständig für eine Verletzungsklage, wenn das vom Kläger geltend gemachte europäische Patent in mindestens einem Vertragsmitgliedstaat Wirkung entfaltet und der behauptete Schaden in diesem Vertragsmitgliedstaat eintreten kann (Art. 31 EPGÜ, Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 71b Abs. 1 Verordnung Brüssel Ia, vgl. Berufungsgericht Anordnung vom 03.09.2024 – UPC CoA 188/2024 - AYLO/DISH, GRUR-RS 2024, 29446). Wird behauptet, dass der Schaden über das Internet verursacht worden sei, kann sich die Wahrscheinlichkeit eines solchen Schadens aus der Möglichkeit ergeben, Produkte zu erwerben und/oder Dienstleistungen von einer Internetseite in Anspruch zu nehmen, die im Hoheitsgebiet des Vertragsmitgliedstaats, in dem das europäische Patent Wirkung entfaltet, zugänglich ist (Berufungsgericht, AYLO/DISH, oben zitiert).

60. Die angegriffenen Ausführungsformen werden unter anderem in Deutschland im Internet angeboten und vertrieben.

II. AKTIVLEGITIMATION

61. Im vorliegenden Fall kann eine Beurteilung der Aktivlegitimation dahinstehen, da der Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen bereits mangels Dringlichkeit in der Sache nicht erfolgreich ist.

III. RECHTSBESTAND UND VERLETZUNG DES ANTRAGSPATENTS

62. Im vorliegenden Fall kann die Beurteilung, ob sich mit ausreichender Sicherheit feststellen lässt, dass die Antragstellerin durch das Angebot und den Vertrieb der angegriffenen Ausführungsformen in ihrem Recht verletzt wird, jedoch dahinstehen, da der Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen bereits

mangels Dringlichkeit in der Sache nicht erfolgreich ist. Aus den gleichen Gründen bedarf es mangels Entscheidungserheblichkeit im vorliegenden Fall keiner näheren Ausführungen mehr zum Rechtsbestand des Antragspatents.

IV. Sachliche Notwendigkeit einer Unterlassungsverfügung

63. Gem. Art. 62 (2) EPGÜ und R. 211.3 VerfO steht es im Ermessen des Gerichts, die Interessen der Parteien gegeneinander abzuwägen und insbesondere den möglichen Schaden zu berücksichtigen, der einer der Parteien aus dem Erlass oder der Abweisung des Antrags erwachsen könnte. Dabei hat das Gericht nicht nur den Schaden für eine der Parteien, sondern auch den Zeitfaktor zu berücksichtigen. Insbesondere muss das Gericht prüfen, ob ein Verfahren in der Hauptsache abgewartet werden kann oder ob einstweilige Maßnahmen notwendig sind (Berufungsgericht, UPC_CoA_540/2024, Anordnung vom 24.02.2024, Biolitec/Light Guide, Rz. 19). Insoweit verlangt R. 206.2(c) VerfO, dass der Antragsteller in seinem Antrag die Gründe darlegt, warum einstweilige Maßnahmen notwendig sind, um eine drohende Verletzung zu verhindern, die Fortsetzung einer angeblichen Zuwiderhandlung zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen ist. Dies betrifft die Begründetheit des Antrags auf einstweilige Maßnahmen und muss vom Gericht beim Erlass einer Anordnung nach R. 211 VerfO berücksichtigt werden (Berufungsgericht, UPC_CoA_540/2024, Anordnung vom 24.02.2024, Biolitec/Light Guide, Rz. 20 unter Verweis auf UPC_CoA_335/2023).

64. Im vorliegenden Fall fällt diese Interessenabwägung zu Lasten der Antragstellerin aus, da – wie unter dem nachfolgenden Punkt im Detail dargestellt – unter Berücksichtigung des Zeitfaktors der Erlass einstweiliger Maßnahmen nicht geboten ist.

V. (Zeitliche) Dringlichkeit

65. Im vorliegenden Fall ist das Erfordernis der (zeitlichen) Dringlichkeit nicht erfüllt, sodass keine einstweiligen Maßnahmen angeordnet werden können.

1. Grundsätze

66. Gem. R.211.4 VerfO hat das Gericht ein unangemessenes Zuwarten des Antragstellers bei der Beantragung von einstweiligen Maßnahmen zu berücksichtigen. Wann ein unangemessen langes Zuwarten im Sinne von R.211.4 VerfO vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (Berufungsgericht, UPC_CoA_182/2024, Anordnung v. 25.09.2024, Mammut Sports v. Ortovox).

67. Grundsätzlich trägt der Antragsteller die Darlegungslast für die Kenntniserlangung des potenziellen Verletzungssachverhalts und dessen zügiger Aufklärung (LK Düsseldorf, UPC_CFI_1927/2025, Ottobock v. BrainPortfolio Inc., Rn. 100). Der maßgebliche Zeitraum erstreckt sich von der Kenntnis der angegriffenen Ausführungsform als ein potenziell verletzendes Produkt bis zum Vorliegen all derjenigen Tatsachen und Beweismittel, die beschafft werden müssen, um den vollständigen Verletzungssachverhalt substantiiert vortragen zu können. Hierbei sind alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls von Bedeutung. Ist eine solche Darlegung geschehen, ist es wiederum am Antragsgegner die Anhaltspunkte darzulegen, von denen auf ein früheres Kennenmüssen geschlossen werden kann und aus denen ein zögerliches Verhalten abzuleiten ist. Sofern solche Anhaltspunkte seitens des Antragsgegners substantiiert dargelegt sind, ist es sodann am Antragsteller, diese zu entkräften.

68. Insoweit sich ein Antragsgegner darauf beruft, dass bereits hinsichtlich eines früheren Produkts eine Verletzung des gegenständlichen Patents vorlag, hat er nach dem im einstweiligen Verfahren vor dem UPC geltenden „more likely than not“-Standard (Berufungsgericht, Anordnung vom 03.03.2025, UPC_CoA_523/2024, Rn. 56, 77 – Sumi Agro v. Syngenta) insbesondere glaubhaft zu machen, dass (i) das nunmehr angegriffene Produkt zu einem bereits zuvor zugänglichen Produkt im Hinblick auf das Antragspatent kerngleich ist und (ii) das bereits zuvor zugängliche Produkt zumutbaren Anlass für eine Untersuchung auf die Verletzung des nunmehr geltend gemachten Schutzrechts hin Anlass gab.

69. Ferner hat das Berufungsgericht am 02.07.2026, in UPC_CoA_19/2026 (Guardant Health v. Sophia Genetics), zur Frage, inwieweit verschiedene potenziell verletzte Patente in einem Antrag geltend gemacht werden müssen, entschieden:

> *„Ein Patentinhaber ist nicht verpflichtet, sämtliche Patente in einem einzigen Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen geltend zu machen. Verfügt der Patentinhaber über die für die Stellung eines Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen erforderlichen Informationen in Bezug auf einige, jedoch nicht alle Patente, kann es als unangemessene Verzögerung angesehen werden, die Antragstellung so lange hinauszuschieben, bis die erforderlichen Informationen hinsichtlich aller angeblich verletzten Patente vorliegen.“*
> (Leitsatz 1)
>
> *„Ist einem Patentinhaber aufgrund eines Dokuments bekannt, dass eines*

oder mehrere seiner Patente verletzt worden sind, darf er nicht darüber hinwegsehen, dass sich aus demselben Dokument zugleich die Verletzung eines oder mehrerer weiterer seiner Patente ergibt.“
(Leitsatz 2)

„Grundsätzlich ist ein Patentinhaber nicht verpflichtet, den Markt zu überwachen. Erlangt der Patentinhaber jedoch Kenntnis von konkreten Umständen, die auf eine Patentverletzung hindeuten, ist er gehalten, den Sachverhalt mit der gebotenen Sorgfalt aufzuklären, damit er möglichst zeitnah gegen sämtliche Verletzer vorgehen kann.“
(Leitsatz 3)

70. Das Berufungsgericht hat in UPC_CoA_901/2025 (Abbott v. Sinocare, Menarini) vom 17.04.2026 in Rn. 168 festgehalten, dass es darauf ankommt, ab wann der Kläger bzw Antragsteller mit der erforderlichen Sicherheit feststellen kann, dass das „neue“ Produkt das Patent tatsächlich verletzt.

71. Das Berufungsgericht hat in UPC_CoA_19/2026 ferner festgehalten, dass es der Antragstellerin obliegt, fundiert darzulegen, welche weiteren Analysen oder Prüfungen zur Beurteilung des Vorliegens einer Patentverletzung erforderlich waren, für welchen Anspruch oder welche Anspruchsmerkmale deren Durchführung notwendig war, wie lange dies gedauert hat und warum dieser Zeitaufwand angemessen war. Hierzu zählt insbesondere auch die Darlegung, für welche Patente konkret die technische Analyse erforderlich gewesen ist, vgl die nachfolgend zitierte Rn. 141 der genannten Entscheidung:

“141. Es obliegt dem Patentinhaber, der den Erlass einstweiliger Maßnahmen beantragt, substantiiert darzulegen, ob und gegebenenfalls welche weiteren Analysen oder Untersuchungen erforderlich waren, hinsichtlich welcher Patentansprüche oder Anspruchsmerkmale diese durchgeführt werden mussten, welchen Zeitraum sie in Anspruch nahmen und weshalb dieser Zeitraum als angemessen anzusehen ist.“

2. <u>Beurteilung im konkreten Fall</u>

72. Bei Anwendung der genannten Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt kommt das Gericht zum Ergebnis, dass die Antragstellerin mit der Einreichung des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen unangemessen zugewartet hat.

73. Zum einen steht es bereits in Frage, ob die Antragstellerin nicht schon in Hinblick auf die ihr zur Verfügung gestellten Zeichnungen hätte tätig werden

müssen. [redacted]

74. In ihren Schriftsätzen hat die Antragstellerin nicht annähernd substanziiert dargelegt, warum [redacted] nicht auf das Vorliegen einer Patentverletzung geschlossen werden könne. Sofern die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung erstmals vorgebracht hat, man könne das Vorliegen von Merkmalsgruppe 5 bei der abgeänderten Ausführungsform [redacted] nicht erschließen, handelt es sich hierbei um neuen Vortrag, der nicht mehr zu berücksichtigen ist, da keinerlei schriftsätzliche Basis für diesen Vortrag gelegt worden ist. Es steht daher anhand der der Antragstellerin obliegenden Darlegungslast bereits in Frage, ob es gerechtfertigt war, dass die Antragstellerin den Erwerb des abgeänderten Gegenstands abgewartet hat, bevor sie weitergehende Schritte zur Einleitung des Verfahrens auf Erlass einstweiliger Maßnahmen gegen die Antragsgegnerinnen unternommen hat.

75. Sofern man zugunsten der Antragstellerin annehmen wollte, dass der Erwerb dennoch notwendig und schwierig war, liegt in jedem Fall für den Zeitraum ab Erwerb ein unangemessenes Zuwarten vor. Obwohl der Bezug selbst bereits recht lange Zeit in Anspruch nahm – zwischen Bestellung am 20.02.2026 und Erhalt am 06.03.2026 liegen immerhin zwei Wochen – hat die Antragstellerin nach Erhalt der Produkte diese nicht sogleich auf eine Verletzung des Antragspatents überprüft, obwohl sie dieses Patent bereits im Blick hatte oder zumindest im Blick haben musste. Letzteres folgt aus dem Schreiben vom 26.03.2025, Anlage AG 9, in welchem die Rechtsvertreter der Antragstellerin den Rechtsvertreter der Antragsgegnerinnen über (in Hinblick auf das Vorgängerprodukt „EnDrive Beluga“) potenziell relevante verletzte Patente in Kenntnis gesetzt haben und dort das Antragspatent explizit aufgelistet haben. Vielmehr hat sie die Produkte – wie aus den Anlagen BP2 und BP 14 hervorgeht

- in die USA geschickt, um sie unter Vornahme aufwendiger Untersuchungen wie CT-Scans in Hinblick auf eine Verletzung unterschiedlicher weiterer Patente zu untersuchen.

76. Für das Antragspatent im hier gegenständlichen Fall waren solche aufwändigen Untersuchungen nicht erforderlich. Die Merkmale des Antragspatents sind rein mechanischer Natur und mit geringem Untersuchungsaufwand erschließbar, ohne dass tiefergehende Untersuchungen, geschweige denn CT-Scans, erforderlich sind. Es begründet daher ein unangemessenes Zuwarten der Antragstellerin, dass sie keine zeitnahe Vornahme dieses geringen Untersuchungsaufwands vorgenommen hat. Die Antragstellerin hat nichts dazu vorgetragen – weder in den Schriftsätzen noch in der mündlichen Verhandlung –, warum stattdessen zeitaufwendige tiefergehende Untersuchungen in den USA, insbesondere CT-Scans, im Hinblick auf einen Verletzungsnachweis betreffend das Antragspatent notwendig gewesen wären oder hierfür überhaupt verwendet wurden. Es lässt sich dies für das Gericht auch aus den vorgelegten Anlagen nicht erschließen. Es wurde insbesondere kein Untersuchungsbericht vorgelegt.

77. Dies steht in eklatantem Gegensatz zum Maßstab, den – wie vorab dargelegt – das Berufungsgericht in UPC_CoA_19/2026, Rn 141, 142 aufgestellt hat, wonach es der Antragstellerin obliegt, fundiert darzulegen, welche weiteren Analysen oder Prüfungen erforderlich waren, für welchen Anspruch oder welche Anspruchsmerkmale deren Durchführung notwendig war, wie lange dies gedauert hat und warum dieser Zeitaufwand angemessen war, wozu insbesondere auch die Darlegung zählt, für welche Patente konkret die technische Analyse erforderlich gewesen ist. Nichts davon wurde seitens der Antragstellerin im gegenständlichen Fall in Bezug auf das Antragspatent dargelegt. Vorgebracht wurde von der Antragstellerin vielmehr, dass die Antragsgegnerinnen für die Vornahme „minimaler Änderungen“ gegenüber beanstandeten früheren Produkten bekannt seien. Dies spricht zusätzlich dagegen, dass es tiefergehender Untersuchungen zur Beurteilung des Vorliegens einer Verletzung des Antragspatents bedurfte – erst recht, da man das Antragspatent in Hinblick auf das Vorgängerprodukt „EnDrive Beluga“ bereits im Blick hatte, vgl Anlage AG 9.

78. Das Gericht gelangt daher zur Auffassung, dass die Antragstellerin nach Erhalt der potenziellen Verletzungsgegenstände mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass einstweiliger Maßnahmen hinsichtlich des Antragspatents bewusst zugewartet hat, bis man aufwendige Untersuchungen durchgeführt hatte zwecks Erlangung der notwendigen Informationen hinsichtlich einer Verletzung weiterer Patente, welche jedoch in Hinblick auf die Beurteilung einer

Verletzung des Antragspatents nicht notwendig waren. Darauf deutet auch der Umstand hin, dass die Antragstellerin am selben Tag, zu dem sie den hier gegenständlichen Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen eingebracht hat (04.05.2026), vor der LK Hamburg gegen dieselben Parteien hinsichtlich derselben Verletzungsgegenstände einen Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen eingebracht hat (UPC_CFI_1535/2026), der auf ein anderes Patent als das hier gegenständliche Antragspatent gestützt wurde.

79. In dieser Vorgehensweise liegt, gerade angesichts des vorab zitierten ersten Leitsatzes in der Entscheidung des Berufungsgerichts UPC_CoA_19/2026, ein unangemessenes Zuwarten, sodass das für die Erlassung einstweiliger Maßnahmen bestehende Erfordernis der (zeitlichen) Dringlichkeit zu verneinen ist.

80. Es kommt daher im Ergebnis auch nicht mehr darauf an, ob für den Zeitraum vor Erhalt der Verletzungsgegenstände ein unangemessenes Zuwarten vorlag.

VI. VORLÄUFIGE KOSTENERSTATTUNG

81. Der Antrag der Antragstellerin auf vorläufige Kostenerstattung hat keinen Erfolg, da der Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen bereits aufgrund fehlender Dringlichkeit in der Sache nicht erfolgreich ist.

82. Berechtigt ist hingegen der Antrag der Antragsgegnerinnen auf vorläufige Kostenerstattung. Das Berufungsgericht hat im Fall *Barco vs Yealink* (UPC_CoA_317/2025 sowie UPC_CoA_376/2025) in seiner Entscheidung vom 28.11.2025 festgehalten:

> *"Eine vorläufige Kostenentscheidung kann auch zugunsten der Antragsgegnerin in Verfahren über einstweilige Maßnahmen ergehen. Der Umstand, dass R. 211.1(d) RoP im Gegensatz zu R. 150.2 RoP eine vorläufige Kostenentscheidung zugunsten der obsiegenden Partei nicht ausdrücklich vorsieht, steht dem nicht entgegen. Für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gelten insoweit dieselben Grundsätze wie für das Hauptsacheverfahren. Eine vorläufige Kostenfestsetzung bis zur jeweils anwendbaren Obergrenze der Kostenerstattung macht ein gesondertes Kostenentscheidungsverfahren nach R. 150 RoP entbehrlich."*

83. Dementsprechend kann vorläufige Kostenerstattung nicht nur von der Antragstellerin, sondern auch von den Antragsgegnerinnen begehrt werden.

84. Zur Höhe wird nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts darauf

abgestellt, eine vorläufige Kostenerstattung in Höhe der Hälfte der Obergrenze der erstattungsfähigen Kosten basierend auf dem Streitwert zuzusprechen. Bei einem Streitwert von EUR 1 Mio liegt die Obergrenze bei EUR 112.000, die Hälfte sohin bei EUR 56.000, sodass bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags ein Zuspruch in dieser Höhe möglich wäre (UPC_CoA_898/2025, Anordnung vom 27.03.2026, Onward vs. Niche Biomedical). Da die Antragsgegnerinnen allerdings nur einen niedrigeren Betrag, nämlich EUR 30.851,20 auf Basis des deutschen Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, begehren, erfolgt ein Zuspruch bloß in dieser Höhe.

VII. STREITWERT

85. Die Antragstellerin hat den Streitwert auf EUR 1 Mio „vorläufig geschätzt". Dieser Wert wurde von den Antragsgegnerinnen nicht beanstandet und scheint in Hinblick auf den wirtschaftlichen Wert der Auseinandersetzung angemessen. Das Gericht legt daher den Streitwert in der Höhe von EUR 1 Mio fest.

VIII. KOSTENGRUNDENTSCHEIDUNG

86. Eine Entscheidung über die Kosten ist auch im Verfügungsverfahren gerechtfertigt (Lokalkammer Hamburg, Anordnung vom 21.02.2025, UPC_CFI_701/2024; Anordnung vom 26.06.2024, UPC_CFI_124/2024). Es entspricht auch der Auffassung des Berufungsgerichts (Anordnung vom 03.03.2025, UPC_CoA_523/2024 – Sumi Agro vs. Syngenta; Anordnung vom 06.08.2024, UPC_CoA_335/2024, 10x Genomics et al. vs. NanoString), dass in Inter-partes-Verfahren über einstweilige Maßnahmen eine Kostenentscheidung ergehen sollte, da diese das Verfahren abschließen. Gemäß Art. 69 Abs. 1 EPGÜ sind die angemessenen und verhältnismäßigen Kosten des Rechtsstreits und sonstigen Aufwendungen der obsiegenden Partei grundsätzlich von der unterlegenen Partei zu tragen, sofern nicht die Billigkeit etwas Anderes gebietet. Daher trifft im vorliegenden Fall die Antragstellerin die Kostentragungspflicht.

ANORDNUNG

I. Der Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen wird zurückgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

III. Die Antragstellerin hat innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Anordnung an die Antragstellerin eine vorläufige Kostenerstattung in Höhe von [redacted] an die Antragsgegnerinnen zu leisten.

IV. Der Streitwert wird auf EUR 1.000.000,00 festgesetzt.

Düsseldorf, am 5. November 2026

Vorsitzende Richterin Dr. Thom	Anna Bérénice Dr. THOM Digital unterschrieben von Anna Bérénice Dr. THOM Datum: 2026.11.04 14:52:38 +01'00'
Rechtlich qualifizierter Richter Dr. Rinken	Ingo Rinken Digital unterschrieben von Ingo Rinken Datum: 2026.11.04 15:16:48 +01'00'
Rechtlich qualifizierter Richter Adocker als Berichterstatter	Thomas Adocker Digital unterschrieben von Thomas Adocker Datum: 2026.11.04 14:28:12 +01'00'
Für den Hilfskanzler	Digitally signed Frank Hermann Moritz 2026-11-04 16:03:15 +0100 Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Juridiction unifiée du brevet

INFORMATIONEN ÜBER DIE BERUFUNG

Die unterlegene Partei kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen (Art. 73 (2) (a), 62 EPGÜ, R. 220.1 (c), 224.2 (b) VerfO).

INFORMATIONEN ÜBER DIE VOLLSTRECKUNG (ART. 82 EPGÜ, ART. 37(2) EPGS, R. 118.8, 158.2, 354, 355.4 VERFO):

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung oder der vollstreckbaren Anordnung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.